

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschicht Uelzen

Im Namen des Volkes Urteil

204 OWi 2203 Js 27474/23 (118/23)

In der Bußgeldsache

gegen

██████████ geborene ██████████,
geboren am ██████████ in Düsseldorf,
wohnhaft ██████████ Hanstedt,
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Franziska Meyer-Hesselbarth, Krummer Acker 8, 27386 Hemsbünde

hat das Amtsgeschicht Uelzen – Richter in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom 20.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgeschicht Graf Grote
als Richter in Bußgeldsachen

– gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 226 Abs. 2 StPO wurde von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen –

für Recht erkannt:

Die Betroffene wird wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Nachweisvorlagepflicht zur Masernimpfung (§ 20 Abs. 8, 9, 12 und 13 Infektionsschutzgesetz) zu einer **Geldbuße von 200 €** verurteilt mit der Maßgabe, dass das Bußgeld nur einmal angeordnet werden kann.

Ihr wird gestattet, die Geldbuße in monatlichen Teilbeträgen von 25 €, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, beginnend mit der Rechtskraft des Urteils, zu zahlen. Die Vergünstigung entfällt, wenn ein Teilbetrag nicht gezahlt wird.

Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften

§§ 20 Abs. 8, 9, 12 und 13, § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 7d und Abs. 2 Infektionsschutzgesetz

Gründe:

Die Betroffene ist Mutter des schulpflichtigen Kindes [REDACTED] geboren [REDACTED]. Das Kind [REDACTED] besucht die Oberschule [REDACTED]. Mit Schreiben vom 6.10.2022 forderte der Landkreis Uelzen, Gesundheitsamt, die Kindesmutter auf, einen Nachweis über eine gehabte Masern-Impfung für [REDACTED] vorzulegen. Die Kindesmutter reagierte darauf mit E-Mail vom 22.10.2022 in der „wir“-Form. Sie bat um einen Beratungstermin beim Amtsarzt, der ihr auch zugesandt und am 18.1.2023 wahrgenommen wurde. Die Frist zur Nachweisvorlage wurde bis zum 15.2.2023 verlängert. Ein Nachweis ging bis dahin nicht ein, am 16.2.2023 wurde die Betroffene daher als gesetzliche Vertreterin für [REDACTED] wegen eines Verstoßes gegen die Nachweisvorlagepflicht einer Masernimpfung angehört. Eine Reaktion ging bei der Behörde nicht ein, diese erließ daher am 15.3.2023 einen Bußgeldbescheid, mit dem ein Bußgeld von 200 € gegen die Betroffene wegen Verstoßes gegen die oben in den angewendeten Vorschriften genannten Vorschriften verhängt wurde. Der Bußgeldbescheid wurde gegen Zustellungsnachweis am 17.3.2023 zugestellt. Die Betroffene erklärte dazu, dass sie darüber sehr verwundert sei, da sie eine Anhörungsmöglichkeit nicht gehabt habe. Der Landkreis nahm daraufhin den Bußgeldbescheid am 22.3.2023 zurück und hörte die Betroffene erneut an. Diese äußerte sich mit Schreiben vom 19.4.2023 dahingehend, dass „wir“ unseren Sohn [REDACTED] nicht impfen lassen werden. **Impfkomplikationen seien nicht ausgeschlossen und bereits bei der Tochter und einem älteren Sohn aufgetreten.** Darüber hinaus gebe es nach ihrer Ansicht keine Studien, die belegen könnten, dass die Impfung vor einer Übertragung von Masern schützen würde. Außerdem würden sich Zellen von abgetriebenen Föten im Masernimpfstoff befinden, deswegen könne sie auch aus ethischen Gründen nicht zustimmen. Aufgrund von offenen Verfassungsklagen bat sie erneut in „wir“-Form um Ruhigstellung des Verfahrens. Der Landkreis erließ daraufhin am 21.04.2023 einen ansonsten inhaltsgleichen Bußgeldbescheid wie am 15.3.2023. Dieser wurde durch Zustellungsurkunde am 25.4.2023 zugestellt, die Betroffene legte mit Schreiben vom 5.5.2023, eingegangen bei der Bußgeldbehörde am 9.5.2023 Einspruch ein. Die Betroffene legte dem Widerspruch ein Schreiben bei, mit dem sie um Prüfung der Masernimpffähigkeit ihres Sohnes bat. Außerdem legte sie ein als „Ärztliches Gutachten zur Impffähigkeit“ betitelt Dokument eines Professor Dr. med. A. Sönnichsen aus Salzburg vor, nachdem dieser ohne körperliche Untersuchung (was auch auf der Bescheinigung aufgeführt war) bescheinigte, dass wegen einer möglichen, schwerwiegenden Allergie auf die in Masern, Mumps, Röteln und Varizella-Zoster-Virus Impfstoffen enthaltenen Inhaltsstoffe Bezug genommen wird und bis zur abschließenden Feststellung einer absoluten Impffähigkeit durch den Amtsarzt der Sohn der Betroffenen vorläufig impfunfähig sei. Die Bescheinigung gelte bis zum 27.10.2023. Auf die Einspruchsbestätigung des Landkreises hin meldete sich die Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen und wies darauf hin, dass nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 21.07.2022 keine mit Zwang durchsetzbare Impfpflicht vom Gesetzgeber gewollt sei dementsprechend könne auch kein Bußgeld verhängt werden. Außerdem sei hier nur gegen einen Elternteil vorgegangen worden, es gelte daher zugunsten der Betroffenen die Unschuldsvermutung im Hinblick auf die Zustimmung zur Impfung. Außerdem legte sie weitere Unterlagen vor, nach denen ein bußgeldwerter Verstoß nicht vorliege, unter anderem einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.9.2023, Hinweise zu § 630 d BGB sowie eine Stellungnahme des Netzwerks kritische Richter und Staatsanwälte N. E. V. vom 17.3.2022.

Die Betroffene hat form- und fristgemäß Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Landkreises Uelzen eingelegt. Dieser ist jedoch nur mit der im Tenor genannten Einschränkung berechtigt, im Übrigen erfolglos, da der Bußgeldbescheid insoweit zutreffend ergangen ist.

Die Feststellungen beruhen auf den Angaben der Betroffenen bzw. ihrer Verteidigerin und dem vollständig in der Hauptverhandlung erörterten Akteninhalt, auf den insoweit Bezug genommen wird. Der Akteninhalt ist unstrittig, lediglich die rechtliche Bewertung ist strittig.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.7.2022 hat der Gesetzgeber zutreffend und verfassungsgemäß eine Masern-Impflicht angeordnet. Soweit das Bundesverfassungsgericht unter Rn. 163 der Entscheidung wie von der Betroffenen hingewiesen ausgeführt hat: „Da der Gesetzgeber keine mit Zwang durchzusetzende Impflicht gegen Masern statuiert hat, sondern den Eltern die Impfentscheidung weitgehend belassen wollte,...“ schlussfolgert die Betroffene hieraus, dass es keine Impflicht gibt. Sie übersieht dabei allerdings, dass das Bundesverfassungsgericht hier nur darauf abgestellt hat, dass es „keine mit Zwang durchzusetzende“ Pflicht gebe, dennoch aber eine Pflicht. Dieser ist die Betroffene nicht nachgekommen.

Soweit die Betroffene der Ansicht ist, die für den Impfarzt erforderliche Einwilligung der Eltern gemäß § 630 D BGB wäre aufgrund des Gesetzes nicht verwertbar, da unter Zwang erfolgt, ist diese Ansicht unzutreffend, da mit Zwang im Sinne der BGB-Vorschrift nur ungesetzlicher Zwang gemeint ist, es hier aber gerade eine vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Impflicht gibt, sodass einer wirksamen Einwilligung gemäß § 630 d BGB widersprechender Zwang eindeutig nicht vorliegt.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Freiwilligkeit der Impfentscheidung vom Gesetzgeber bei den Eltern sieht bezieht sich dieses auf die Freiwilligkeit des Besuches von sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen bzw. der Möglichkeit des Gesundheitsamtes, betroffenen Personen Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten. Der Gesetzgeber habe klargestellt, dass dieses bei der Schulpflicht nicht gehe, da diese vorgehe. Dennoch kann die Impfung nach der Entscheidung des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichtes nicht mit Zwang durchgesetzt werden, das Bundesverfassungsgericht hat aber an der Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen, in seiner vorgenannten Entscheidung nichts auszusetzen gehabt, obwohl dieses auch bei dem Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen möglich gewesen wäre. Es hat Bußgelder also nicht als gerade nicht gewollten Zwang im Sinne des Gesetzes angesehen. Dieses war vom Gesetzgeber gerade auch nicht gewollt, der die Möglichkeiten der Bußgeldverhängung gerade ins Gesetz mit aufgenommen hatte.

Die Stellungnahme des Netzwerks kritische Richter und Staatsanwälte N.E.V. vom 17.3.2022 bezieht sich auf eine Covid-19 Impfung und ist damit nicht einschlägig, da die dort aufgeführten angeblichen Probleme bereits durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Masernimpfung abgehandelt und als nicht zutreffend bewertet wurden.

Soweit die Betroffene der Ansicht ist, aus der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ergebe sich, dass es keine Impflicht gebe und die gesetzliche Regelung unzulässig sei, das Bußgeld damit auch rechtswidrig, trifft dies gerade nicht zu. In der genannten Entscheidung wird klargestellt, dass die Nachweispflicht rechtmäßig ist und auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts durchgesetzt werden kann. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof legt für die Verhängung von Zwangsgeldern (nicht Bußgeldern!) allerdings sehr hohe Maßstäbe an, damit nicht durch Zwangsgelder im Ergebnis doch eine Impflicht eingeführt wird. Im zu entscheidenden Fall wurde die Verwaltung den Maßstäben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht. Vorliegend geht es aber nicht um ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 € sondern um ein Bußgeld in Höhe von 200 €.

Soweit die Betroffenen meint, es käme in Betracht, dass gar nicht sie selbst gegen die Impfung sei, sondern das andere Elternteil wird dieses durch die jeweils erfolgten Einlassungen gegenüber der Behörde widerlegt.

Anhaltspunkte dafür, dass der Sohn [REDACTED] aus medizinischen Gründen von der Impfung befreit wäre, hat die Betroffene trotz der Dauer des Verfahrens von nunmehr fast einem Jahr nicht vorgelegt, auch keine Nachweise dazu, dass die anderen beiden Kinder tatsächlich Impfschäden erlitten haben, was eine familiäre Belastung ja immerhin nahelegen würde. Das vorgelegte Schreiben von Professor Dr. med. A. Sönnichsen enthält insoweit keinerlei

Aussagekraft, da er das Kind [REDACTED] nicht selbst untersucht hat, sondern nur allgemeine Bedenken gegen die Impfung vorgebracht hat, welche durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls als vom Gesetzgeber angemessen gewürdigt beurteilt wurden.

Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 8.4.2021 (47621/13) festgestellt, dass eine Masernimpflicht für Kinder nicht gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Die Ausführungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu, dass ein Bußgeld allerdings nur einmal verhängt werden können sollte, sind allerdings zutreffend, sodass sich das erkennende Gericht dem angeschlossen hat und eine entsprechende Feststellung getroffen hat.

In Anbetracht der emotionalen Betroffenheit vieler Personen sowie zu vielen verwirrenden angeblichen Rechtsansichten, welche im Internet und anderswo zu diesen Themen zu finden sind, ist die Behörde zutreffend von Fahrlässigkeit ausgegangen, auch das Gericht hat diese insoweit in ihrer einfachen Form festgestellt.

Einen Verstoß der Bußgeldbehörde bei der Höhe der Bemessung ist nicht ersichtlich. Der Bußgeldrahmen beträgt gemäß § 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz bis zu 2.500 €, die hier festgesetzte Geldbuße liegt bei noch nicht mal einem Zehntel, was in Anbetracht der möglichen Gesundheitsgefahren für andere Mitschüler aufgrund der fehlenden Impfung weder über noch unternetzt erscheint und sich das Gericht daher ebenfalls auf eine Geldbuße von 200 € erkannt hat.

Das Einkommen der Betroffenen ist nicht bekannt, das Gericht hat daher Raten in Höhe von 25 € nachgelassen, welche auch bei dem Bezug von Bürgergeld zu leisten wären, da weitere Belastungen nicht vorgetragen wurden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 StPO.

Graf Grote
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Uelzen, 27.11.2023

Schmidt, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

